



Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 23
4509 Solothurn

Vernehmlassung zu den Anpassungen im Staatshaftungsrecht; Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes und des Spitalgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zu obgenannter Vorlage und lassen uns dazu wie folgt vernehmen:

Vorweg halten wir fest, dass wir sämtliche Ihre Fragen gemäss Fragebogen mit Ja beantworten können. Wir sprechen uns insbesondere für die rein öffentlich-rechtliche Variante (Variante 1) aus. Ein Wechsel ins Privatrecht ist nicht opportun. Die Begründung in der Vorlage dafür ist stichhaltig.

Hingegen beantragen wir Ihnen eine für die Gemeinden wesentliche redaktionelle Änderung. Gemäss § 11 Abs. 1 soll das Schadenersatzbegehren bei Gemeinden beim „Gemeinderat“ eingereicht werden. Ebenfalls in § 32^{bis} wird neu der „Gemeinderat“ als zuständiges Organ der Gemeinden genannt.

Wie wir bereits schon bei früheren Gesetzgebungsprozessen verlangt haben, soll der Kanton bei seiner Spezialgesetzgebung auf die den Gemeinden in der Kantonsverfassung und im Gemeindegesetz zustehende Organisationsautonomie Rücksicht nehmen und nicht selber festlegen, welches Gemeindeorgan für eine Aufgabe zuständig ist. Das Gemeindegesetz räumt den Gemeinden nämlich eine nicht unerhebliche Organisationsautonomie ein, indem nur der Gemeindeversammlung gewisse unübertragbare Aufgaben zugewiesen werden. Dies ermöglicht den Gemeinden die jeweils für sie aufgrund ihrer Grösse und Organisationsstruktur angepassten Regelungen zu treffen. So lässt das Gemeindegesetz und die darauf beruhende langjährige Praxis es zu, dass die Gemeinden grundsätzlich eben selber bestimmen, welches Organ welche Aufgaben wahrnehmen soll. Genau im Bereich der Behandlung von Verantwortlichkeitsklagen und Schadenersatzbegehren ist es gerade bei grösseren Gemeinden durchaus nicht opportun, diese Geschäfte immer vom Gemeinderat beurteilen zu lassen. Ob der Gemeinderat für solche Fragen zuständig ist, soll primär von der Finanzkompetenz abhängen. Es macht keinen Sinn, dass gewisse Schadenersatzbegehren, welche im Finanzkompetenzbereich des Gemeindepräsidenten oder der Gemeinderatskommission liegen würden, zwingend vom Gemeinderat behandelt werden müssen, nur weil dies so im Verantwortlichkeitsgesetz ausdrücklich steht. Wir beantragen deshalb in § 1 Abs. 1, dass das Schadenersatzbegehren „bei Gemeinden beim Gemeindepräsidium einzureichen ist“ und im § 32^{bis} ebenfalls von „Gemeindepräsidium“ oder allenfalls einfach von „Gemeinden“ gesprochen wird. Dies ermöglicht es den Gemeinden, insbesondere den grösseren, die Zuständigkeiten sachgerecht anders zu regeln. Falls sie dies nicht tun, ist aufgrund der

Generalkompetenz des Gemeindegesetzes der Gemeinderat zuständig. So wird in jedem Fall sichergestellt, dass man weiss, wer zuständig ist.

Wir bitten sie deshalb eindringlich, diese Änderung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

**VGS Verband der Gemeindebeamten
des Kantons Solothurn**

Andreas Gervasoni, Präsident